



# Platz- und Modellflugbetriebsordnung des Modell-Flug-Club Bad Schwartau e.V.

Diese Platz- und Modellflugbetriebsordnung gilt auf dem  
Modellfluggelände  
des MFC Bad Schwartau e.V. (im Folgenden nur MFC genannt)  
in Mönkhagen an der B206 zwischen den Hausnummern 2 und 4.  
Das Gelände ist durch den MFC gepachtet.

## § 1

1. Das Betreten des Flugplatzes und die Nutzung der Platzeinrichtung ist ausschließlich Mitgliedern des MFC, deren Angehörigen und eingewiesenen Gästen gestattet. Als Gäste gelten nur Personen, die von einem Mitglied des MFC eingeführt wurden.
2. Gastpiloten müssen eine kostenlose Tages- oder Wochenmitgliedschaft erwerben (siehe Gastfliegerformular). Das den Gastflieger einführende Vereinsmitglied, ggf. der Flugleiter trägt dafür Sorge, dass der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt wird.
3. Wer das Modellfluggelände betritt, unterwirft sich stillschweigend den Bedingungen dieser Platz- und Modellflugbetriebsordnung.
4. Weisungen des Flugleiters und Mitgliedern des Vorstandes sind unverzüglich Folge zu leisten.

## § 2

1. Auf dem Modellfluggelände dürfen nur Fernsteueranlagen mit einer gültigen Zulassung betrieben werden.
2. Gastpiloten haben die Pflicht eine ausreichende Modell-Halter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. (Eine solche Versicherung ist für jeden Pflicht, der ein Flugmodell in den Luftraum bringen will.)
3. Die im Flugbuch an Stelle 1 und 2 eingetragenen Piloten sind zwingend Flugleiter. Verlässt ein eingetragener Flugleiter den Platz, rückt automatisch der nächste eingetragene Pilot nach. Bei mehr als drei anwesenden Piloten darf der Flugleiter nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Im Bedarfsfall lösen sich die Flugleiter ab. Diese sind für die Sicherheit und Ordnung auf dem Modellfluggelände verantwortlich. Die Flugleiter üben im Auftrag des MFC das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt den Flugbetrieb einzuschränken, oder unter besonderen Umständen abubrechen. Sie können auch ein Flugverbot oder Platzverbote für den betreffenden Tag aussprechen.
4. Beginn und Ende der Flugleitertätigkeit sind im Flugbuch zu dokumentieren. Jugendliche und Fluganfänger sind von der Flugleitertätigkeit befreit. Mitglieder des MFC und Gastpiloten haben sich vor Betrieb ihrer Modelle im Flugleiterbuch einzutragen.
5. Jeder der eine Fernsteueranlage betreiben will, muss die für seinen Kanal bestimmte Kanalklammer von der Frequenztafel nehmen, und gut sichtbar an seinem Sender befestigen. Eine Fernsteueranlage darf unter keinen Umständen in Betrieb genommen werden, wenn der zu nutzende Kanal belegt, und/ oder die Kanalklammer nicht an der Frequenztafel zur Verfügung steht. 2,4 Ghz Anlagen sind von der Kanalnummerregelung nicht betroffen, sind aber deutlich zu kennzeichnen.

### § 3

1. Jeder Teilnehmer am Modellbetrieb hat sich so zu verhalten, daß die Ordnung des Modellflugbetriebs sowie die öffentliche Sicherheit, insbesondere auch andere Personen und Sachen, nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Flugmodelle dürfen nur gestartet werden, wenn die Flugbetriebsflächen und die angrenzenden Wege frei von Personen, Fahrzeugen oder sonstigen beweglichen Hindernissen sind. Das Fliegen über Zuschauern oder den Modellabstellflächen ist nicht erlaubt. Starts und Landungen von Flugmodellen sind auf den hierfür vorgesehenen Flächen vorzunehmen.
3. Einstellarbeiten und Messungen am Motor werden nur auf den Abstellplätzen vorgenommen. Ferngesteuerte Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten beobachtet werden.
4. Bemannten Luftfahrzeugen ist unbedingt und rechtzeitig auszuweichen. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.
5. Generell wird nur auf der dem Zuschauerraum abgewandten Seite geflogen. Die Piloten stehen auf der gleichen Seite wie die Zuschauer.
6. Fernsteueranlagen, Flugmodelle und zum Betrieb nötiges Zubehör müssen in einem einwandfreien Zustand sein, und den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
7. Funkstörungen und andere, für den Modellflugbetrieb relevante Vorkommnisse sind unverzüglich den Flugleitern sowie allen anderen Piloten anzuzeigen. Vorkommnisse dieser Art und Außenlandungen sind im Flugleiterbuch zu vermerken.

### § 4

1. Bei gleitzeitigem Betrieb mehrerer Flugmodelle müssen deren Piloten sich unmittelbar beieinander befinden, um sich über Störungen, Starts, Landungen und anderer relevanter Dinge informieren zu können.
2. Während des Flugbetriebes dürfen sich Zuschauer und andere, nicht am Flugbetrieb teilnehmende Personen, sowie KFZ o.Ä. in der Betriebszone nicht aufhalten, und haben einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann der Flugleiter ein sofortiges Platzverbot aussprechen.
3. Piloten dürfen Start und Landebahn nur kurzzeitig betreten. Dieses ist durch Meldung „auf dem Platz“ anzuzeigen. Das Verlassen der Start- und Landebahn ist mit der Meldung „Platz frei“ anzuzeigen.
4. Starts und Landungen sind den anderen Piloten rechtzeitig anzuzeigen. Der startende oder landende Pilot hat sich zu überzeugen, dass sein Manöver keine anderen Menschen oder Sachen gefährdet. Nach Abschluss ist die Start- und Landebahn unverzüglich zu räumen.
5. Zwischen Flugmodellen und Drittpersonen muß immer ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet sein, hier sind Modellgröße, Gewicht und Flugverhalten zu beachten. Das Anfliegen von Personen oder Tieren ist verboten.

## § 5

1. Anfänger dürfen ihre Flugmodelle nur unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Mitglieds des MFC in Betrieb nehmen. Flugmodelle sind dabei nach Möglichkeit im so genannten Lehrer/Schüler Betrieb zweier Fernsteuerungen zu fliegen.

## § 6

1. Auf dem Modellfluggelände dürfen nur Modelle mit einem Elektroantrieb, oder solche ganz ohne Antrieb, mit einer Gesamtmasse im flugfertigen Zustand von maximal 25 Kg betrieben werden.
2. Der Modellflug darf, wie gesetzlich vorgeschrieben nach den Sichtflugregeln von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden.
3. Es sind die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Bei Flugbetrieb muß mindestens eine anwesende Person eine Unterweisung in den „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ haben. Ferner muß ein Verbandkasten sofort griffbereit sein, der mindestens die Anforderungen an einen KFZ- Verbandkasten erfüllt.
4. Ebenfalls sind auch alle anderen Gesetzlichen Vorschriften zu beachten, sowie alle Auflagen, die sich aus der Aufstiegs Genehmigung ergeben.

## § 7

1. Verstöße gegen die Platz- und Modellflugbetriebsordnung werden mit Startverbot, Verweis, Verwarnung, Platzverbot und/oder Anzeige geahndet.

## § 8

1. Der Modell Flug Club Bad Schwartau e.V., deren Mitglieder und Gäste haften nicht für Schäden aus der Beschaffenheit des Grundstücks.
2. Sie haften für Schäden aus dem Modellflugbetrieb nur in soweit als hierfür Versicherungsschutz besteht. Diese Beschränkung gilt auch in Fällen von Fahrlässigkeit eines Haftpflichtigen.
3. Die Vorbezeichneten haften nicht für Schäden die Dritte (zum Beispiel: Zuschauer) mittelbar oder unmittelbar verursachen.

Diese Platz- und Modellflugbetriebsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch Vorstandsbeschluss des MFC Bad Schwartau e.V. am 22.12.2009 in Kraft.

Der Vorstand des  
Modell Flug Club Bad Schwartau e.V.